

Editorial



Frohes Fest & ein gutes 2014!

Liebe Leserinnen und Leser,

wir beenden das Jahr 2013 mit unserem Dezember-Newsletter. Auch dieses Jahr verzichten wir auf Weihnachtsgeschenke und spenden stattdessen an die Phytokids Stiftung und an den Erlanger Kinderhospiz Verein.

Sollten die anstehenden Weihnachtstage nicht so ruhig sein, wie man sich dies wünscht, so helfen Ihnen möglicherweise die Empfehlungen des Kollegen Dr. Korom in seinem Beitrag "**Last Christmas ... you got on my nerves**".

Wir bedanken uns für das 2013 in unsere Tätigkeit gesetzte Vertrauen, freuen uns auf die Zusammenarbeit im nächsten Jahr und wünschen Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.

Dr. Christopher Lieb, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt

Last Christmas ... you got on my nerves!!!

Last Christmas von Wham, Happy Xmas von John Lennon, White Christmas von Bing Crosby, Jingle Bell Rock von Bobby Helmes, Alle Jahre wieder von Friedrich Silcher, O Tannenbaum von Ernst Anschütz, Stille Nacht, heilige Nacht von Franz Gruber ... - alles überaus vorzügliche Weihnachtslieder, solange sie nicht zu oft und zu laut aus den Lautsprechern des Nachbarn ertönen.

Wenn Sie bereits letztes Jahr von den besagten Weihnachtsliedern im Gegensatz zum Nachbarn genug hatten, kann dieser Weihnachtsartikel dazu beitragen, dass Sie dieses Jahr eine ruhige(re) Weihnachtszeit verbringen können.

Die Weihnachtszeit gilt allgemein als eine Zeit der Ruhe, Besinnung und Harmonie. Wenn dem aber so ist, so sind Ruhestörungen durch überlaute Musik in dieser Zeit genauso zu vermeiden, wie an den anderen Tagen des Jahres auch.

Aber wie kann ich als Weihnachtsliedgeplagter die Lautstärke des nachbarlichen Lautsprechers regulieren? Die Rechtsprechung scheint ein besonders empfindliches Gehör zu haben, denn es finden sich zahlreiche Entscheidungen zu diesem Thema. Darüber hinaus werden diesbezügliche Regelungen häufig in Mietverträgen oder Hausordnungen getroffen.

Egal wie schön das Weihnachtslied auch sein mag, es stellt zunächst einmal eine Immission dar. Selbstverständlich kann man nicht verlangen, dass beim Nachbarn Totenstille herrscht. Gleichzeitig muss man auch nicht dulden, jedes einzelne Wort des Weihnachtsliedes zu verstehen. Es gilt hier der schöne Begriff der „Zimmerlautstärke“.

Zur Definition der Zimmerlautstärke führte das LG Hamburg Folgendes aus:

„Zimmerlautstärke heißt, dass die Vernehmbarkeit der Musik auf den Raum beschränkt ist, in welchem sie wiedergegeben wird. Deutlich in der Nachbarwohnung vernehmbare Musikwiedergabe ist keine Zimmerlautstärke. Allerdings meint der Begriff Zimmerlautstärke auch nicht, dass keinerlei Geräusche mehr zum Nachbarn dringen. Zimmerlautstärke ist also auch dann noch gegeben, wenn der Nachbar nur normale Wohngeräusche vernehmen kann.

Es ist jeweils auf den "vernünftigen" Nachbarn abzustellen. Dies gilt hinsichtlich der Person, die Musik hört und keinen Anspruch auf ein "originalgetreues lautes Konzerterlebnis" hat wie auch bei der durch die Musik "gestörten" Person, die nicht überempfindlich reagieren darf.“



Da es also keine feste Grenze für die Zimmerlautstärke gibt, ist diese jeweils von Fall zu Fall zu beurteilen. Dieser Umstand ändert aber nichts daran, dass im Falle von Musik der Geräuschpegel zu keiner Tageszeit, also nicht nur zu den Ruhezeiten zwischen 13 – 15 Uhr und 20 – 7 Uhr, die Zimmerlautstärke überschreiten darf.

Sind Sie sich also sicher, dass nicht nur Ihr eigener Ohrwurm „*Last Christmas I gave you my heart*“ zu laut erscheinen lässt, empfiehlt es sich zunächst das klärende Gespräch mit dem weihnachtsmusikverliebten Nachbarn zu suchen. Finden Ihre Argumente jedoch kein Gehör, da die Ohren des Nachbarn mit den Weihnachtsliedern bereits zu voll sind, um auch noch Ihrem Anliegen ein gemütliches Plätzchen zu gewähren, kann im nächsten Schritt die Polizei zur Hilfe gerufen werden.

Die Polizei wird jedoch, wenn sie denn überhaupt erscheint, den Nachbarn nur daran erinnern können, dass er die Zimmerlautstärke dem Fest der Liebe zu Liebe einhalten soll. Sollte dies nicht helfen, so kann man sich im nächsten Schritt an den Vermieter des Nachbarn wenden.

Er kann den weihnachtslieddurstigen Nachbarn jedoch auch nur um die Mäßigung der Lautstärke bitten. Wenn all dies nichts hilft, bleibt nur noch eine Anzeige wegen Ruhestörung nach § 117 OWiG oder der klassische Unterlassungsanspruch nach §§ 1004, 906, 862 BGB im Form einer einstweiligen Verfügung. Jedoch gilt es diese Maßnahmen so weit es geht zu vermeiden, da die Weihnachtszeit ja bekanntlich die Zeit der Ruhe, Besinnung und Harmonie ist ...

Ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins Jahr 2014!

Dr. Balázs Korom
Rechtsanwalt

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Jörg Steinheimer
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
joerg.steinheimer@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an joerg.steinheimer@lieb-online.com

© LIEB.Rechtsanwälte 2013